



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **03/49/25G**  
vom **03.12.2003**  
P031561

Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995

---

RA 9267 vom

://: Zustimmung mit Änderung

## Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Finanzkommission, beschliesst:

### I.

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Einleitungssatz, erhält folgende neue Fassung:

**§ 3.** Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäuftnet durch:

*Abs. 1 lit. b) wird aufgehoben.*

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich 8 Mio. Franken zugewiesen.

Ablage:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

**§ 6.** Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des revidierten Gesetzes auf 40 Mio. Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Zuweisung von 8 Mio. Franken erfolgt erstmals per Rechnung 2004.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Regierungsrat bestimmt.